

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 323a StGB – (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323a StGB) können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen besonders schwere Rauschtaten begangen werden. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß etwa dem Amokläufer, der im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tötet, allenfalls fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 323a StGB um einen Qualifikationstatbestand zu ergänzen. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht. Dem Gebot des gerechten Strafens und namentlich auch dem Gedanken der positiven Generalprävention wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Aufgrund der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen werden den Haushalten der Länder in gewissem Umfang höhere Kosten entstehen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) – 430 00 – Str 181/99

Bonn, den 14. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – § 323a StGB (. . . StrÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 323a StGB – (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Dem § 323a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Droht das Gesetz für die im Rausch begangene Tat Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Satz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die im Rausch begangene Tat die Voraussetzungen eines besonders schweren Falls erfüllt, der mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Berauscht sich der Täter in den Fällen der Sätze 2 und 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch für das Vergehen des Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Verbrechen wäre.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die absolute Strafrahmengrenze des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB) von fünf Jahren Freiheitsstrafe wird dem Gebot des gerechten Strafens sowie dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht gerecht. Sie führt dazu, daß selbst dann, wenn es sich bei den Rauschtaten objektiv um schwerste Verbrechen handelt (s. dazu die Auflistung bei LK-Spendel, § 323a StGB, Rdnr. 18, 19, 287), die Strafe einem Strafrahmen zu entnehmen ist, mit dem sonst auf Straftaten allenfalls der mittleren Kriminalität reagiert wird. Überdies muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei drogenabhängigen Tätern in der Regel erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen werden (etwa BGH vom 12. November 1996 – 4 StR 519/96; BGH NSTZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), womit sich die Höchststrafe auf drei Jahre neun Monate Freiheitsstrafe reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Hinblick darauf, daß der Strafrahmen nur selten ausgeschöpft wird, muß etwa der drogenabhängige Amokläufer, der im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzt (Beispielfall bei LK-Spendel, a.a.O., Rn. 19) oder gar tötet, faktisch lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren gewärtigen. Zudem beruht wohl die Mehrzahl der abgeurteilten Fälle des Vollrauschs nicht auf einer zur Tatzeit gemessenen Alkoholisierung, sondern auf einem rein rechnerischen Wert unter Zugrundelegung von für den Täter günstigsten Abbauwerten und Sicherheitszuschlägen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen einschlägige Urteile weder den Opfern noch der Rechtsgemeinschaft vermittelbar. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird so erschüttert.

Der Entwurf hält die geltende Rechtslage für nicht länger hinnehmbar. Er schlägt vor, § 323a StGB in seiner Ausformung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Bereits im Gesetz soll der Schwere der Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen werden. Nachhaltige Forderungen der Praxis (s. etwa Nack, schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juni 1997, S. 28) werden damit aufgegriffen, der Kritik eines Teils der Wissenschaft (LK-Spendel, a.a.O., Rn. 287) entsprochen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 323a Abs. 1 Satz 2 bis 4 StGB)

Nach ständiger Rechtsprechung können Art, Umfang und Gefährlichkeit der Rauschtat ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz bei der Bemessung der Strafe zu Lasten des Täters gewertet werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rauschtat nicht nur als Beweis für das Bestehen, sondern auch als Anzeichen für den

Grad der Rauschgefahr aufzufassen ist (LK-Spendel, a.a.O., Rn. 289, mit zahlreichen Nachweisen).

§ 323a Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs entwickelt diesen Gedanken in der Weise fort, daß er für den Fall, daß eine schwerwiegende Rauschtat gegeben ist, einen Qualifikationstatbestand normiert. Der Strafrahmen soll von drei Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen. § 323a Abs. 1 Satz 3 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt Strafschärfungen in der Form besonders schwerer Fälle, die mit einer Höchststrafe von über fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Deren ausdrückliche Einbeziehung erscheint mit Blick auf die in den letzten Jahren vermehrte Anwendung der „Strafzumessungsregeltechnik“ durch den Gesetzgeber unerlässlich, um die relevanten Fälle zu erfassen. Die Formulierung ist angelehnt an § 78b Abs. 4 StGB. Gemeint sind Konstellationen, in denen die Tat die Voraussetzungen eines Regelbeispiels erfüllt.

Die Vorschläge ermöglichen gerechte Ergebnisse im Einzelfall. Die krassen Ungereimtheiten des geltenden Rechts (dazu oben A. sowie LK-Spendel, a.a.O., Rn. 287) werden dadurch beseitigt. In seinem materiellen Gehalt bleibt § 323a StGB unverändert.

Die Notwendigkeit, die Höchststrafe des erweiterten Strafrahmens auf die Fälle der Vorsätzlichkeit des Sichberauschens zu beschränken und im Rahmen der Fahrlässigkeit nur die Mindeststrafe zu erhöhen (§ 323a Abs. 1 Satz 4 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs), folgt bereits daraus, daß das Grunddelikt mit der schwersten Tatfolge, nämlich dem Tod eines Menschen, für fahrlässiges Verhalten eine Höchststrafe von fünf Jahren androht (§ 222 StGB). Die durch einen fahrlässigen Vollrausch verursachte selbe Folge kann nicht härter sanktioniert werden, ohne gegen § 323a Abs. 2 der geltenden Fassung zu verstoßen und zu einem Bruch mit dem Schuldprinzip zu führen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des § 323a erstmals die ohnehin wünschenswerte (vgl. – wenn auch mit anderer Zielrichtung – Kusch, der Vollrausch, 1984, S. 160) Differenzierung der Strafrahmens nach der Schuldform vorgenommen.“

Zu Artikel 2 (§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG)

§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG in der Fassung des Gesetzentwurfs schreibt die Zuständigkeit des Schwurgerichts vor, wenn die Rauschtat eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbrechen wäre. Dies erscheint wegen des engen Zusammenhangs sachgerecht. Zudem werden unökonomische Verweisungen (§§ 209, 270 StPO) vermieden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, den bestehenden Strafrahmen des Vollrauschtatbestandes gemäß § 323a StGB zu erweitern, um auf diesem Wege zu gewährleisten, daß künftig derjenige, der im Vollrausch andere Menschen schwer verletzt oder gar tötet, angemessen bestraft werden kann.

Zur Begründung der erhöhten Strafdrohung stellt der Gesetzentwurf auf die Schwere der im Vollrausch begangenen „Tat“ ab.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es sich nicht empfehlen könnte, statt dessen an die objektive Verursachung einer schweren Folge anzuknüpfen, um so den Charakter als objektive Bedingung der Strafbarkeit deutlicher herauszustellen.

Als Vorbild hierfür könnte sich die Regelung des § 227 (jetzt: § 231) StGB (Beteiligung an einer Schlägerei)

anbieten, die als objektive Bedingung der Strafbarkeit vorsieht, daß der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung gemäß § 224 (jetzt: § 226) StGB „verursacht“ worden ist.

Im übrigen ist die Bundesregierung – bei allem Verständnis für das Ziel des Gesetzentwurfs – der Auffassung, daß nicht weiterhin einzelne Straftatbestände wie § 323a StGB herausgegriffen und zum Gegenstand jeweils selbständiger Gesetzgebungsverfahren gemacht werden sollten. Die Bundesregierung hat sich vielmehr zur Aufgabe gesetzt, den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches insgesamt auf weiteren, in der vergangenen Legislaturperiode nicht erfüllten Reformbedarf zu überprüfen und hierzu einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen. In diese Überprüfung ist auch § 323a StGB einbezogen.

